

Bekanntmachung

der Gemeinde Weichering



der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Teiländerung des Landschaftsplanes „Paketzentrum“

Der Gemeinderat der Gemeinde Weichering hat in seiner Sitzung vom 02.04.2024 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Teiländerung des Landschaftsplanes „Paketzentrum“ in der Fassung vom 02.04.2024 festgestellt.

Mit Bescheid vom 30.04.2024 Az. 30-6100-FNP hat das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Teiländerung des Landschaftsplanes „Paketzentrum“ für die Errichtung eines DHL-Paketzentrums gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt. Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Teiländerung des Landschaftsplanes „Paketzentrum“ wird mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht bei der **Gemeinde Weichering im Rathaus, Kapellenplatz 3, 86706 Weichering zu den allgemeinen Öffnungszeiten** bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderungen Auskunft gegeben.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Teiländerung des Landschaftsplanes „Paketzentrum“ ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Weichering unter der Adresse http://www.weichering.de_Rathaus_Bauleitplanung zu finden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weichering, 30.04.2024

gez.

Thomas Mack
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel

Angeheftet am: 02.05.2024

Abgenommen am: 23.05.2024

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Teiländerung des Landschaftsplanes „Paketzentrum“ ist somit am 02.05.2024 in Kraft getreten.

Manuela Liß
Hauptamtsleitung